

## RW-Tax Klienten-Info Ausgabe 06/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Klienten!

in letzter Zeit ist es zum Teil zu verwirrenden Medienberichten zur AWS-Investitionsprämie („Investitionsprämie“) gekommen, aus diesem Grund erlauben wir uns, Sie wie folgt zu informieren:

### Erste Frist: 28. Februar 2021

Grundvoraussetzung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Investitionsprämie war, dass Sie einen entsprechenden Antrag zur Geltendmachung der Investitionsprämie bei der aws für Ihr Unternehmen **bis spätestens 28. Februar 2021** eingebracht haben. Sollte diese Frist versäumt worden sein, besteht aus heutiger Sicht **keine Möglichkeit des neuerlichen Antrages** auf die Investitionsprämie. Teilweise wurden in Medien und Pressekonferenzen zwar eine Verlängerung der Antragsfrist angedeutet, diese wurde aber bisher nicht umgesetzt! Die kommunizierte Aufstockung der Investitionsprämie betrifft ausschließlich bis zum 28. Februar 2021 eingereichte Anträge. Eine echte Erweiterung der Investitionsprämie liegt daher nicht vor.

### Zweite Frist: 31. Mai 2021:

**Die nächste wichtige Frist für den Erhalt der Investitionsprämie ist der 31. Mai 2021.** Bis spätestens zu diesem Datum muss für Ihre beantragte Investition die sogenannte "**erste Maßnahme**" gesetzt werden. Findet diese erst nach dem 31. Mai 2021 statt, steht die Prämie trotz rechtzeitigem Antrag nicht zu! Der Antrag würde damit verfallen. Die erste Maßnahme ist wie folgt definiert:

- Bestellungen (Angebot reicht nicht aus!)
- Kaufverträge
- Lieferungen
- Der Beginn der Leistung oder Baubeginn
- Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen

Bitte beachten Sie, dass bei **Baumaßnahmen grundsätzlich jedes einzelne Gewerk** bereits bis zum 31. Mai 2021 zumindest beauftragt/bestellt werden muss. Die Alternative ist, die Beauftragung eines Generalunternehmers für das **gesamte Bauvorhaben** ebenfalls bis 31. Mai 2021.

Wir empfehlen die Dokumentation der "ersten Maßnahme" in Ihrer Buchhaltung (z.B. Vermerk des Datums auf dem gegengezeichneten Angebot mit Verweis auf Bestellung). Es ist vorerst kein Beleg an die aws zu übermitteln. Wir benötigen aktuell auch keine Bestätigung von Ihnen. Das Datum der ersten Maßnahme ist lediglich bei der Endabrechnung anzugeben.

Für die Umsetzung Ihres Projektes besteht laut Pressekonferenz vom Jänner eine Frist bis 28.2.2023. Diese Frist ist derzeit noch nicht in der Richtlinie umgesetzt, wodurch es teilweise zu Verwirrungen bei der Antragstellung und Endabrechnung kommt. Wir gehen davon aus, dass diese Frist nachträglich noch in den Richtlinien eingearbeitet wird. Nach der Umsetzung des Projektes (Rechnung und Zahlung) besteht eine Frist von sechs Monaten zur Endabrechnung bei der aws.

Sollten wir für Sie die Investitionsprämie abwickeln, bitten wir Sie daher um Zusendung der Belege mit Vermerk des Zahlungsdatums nach Abschluss der Investition. Derzeit ist die aws mit der Bearbeitung der Anträge sehr stark in Verzug. Sie versäumen aber durch den Verzug keine Frist. Sobald Sie von der aws den Fördervertrag zugesandt bekommen, kann die Endabrechnung wie beschrieben durchgeführt werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass dies allerdings noch einige Zeit dauern wird.

Für Rückfragen steht Ihnen unser gesamtes Team wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund

Harald Reiter und Thomas Würzl  
sowie das Team der RW-Tax